22/SN-438/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

22/SN-438/ME



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Datum: 2 5. JAN. 1994

28. Jan. 1994

DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

wie umstehend

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2285

1 8 -01- 1994

#### Betreff

wie umstehend

### An

das Amt der Burgenländischen Landesregierung 1. Landhaus Demiil GF

7000 Eisenstadt

das Amt der Kärntner Landesregierung Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

3. das Amt der NÖ Landeregierung Herrengasse 9 1014 Wien

das Amt der OÖ Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Hofgasse 8011 Graz

das Amt der Tiroler Landesregierung Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

das Amt der Vorarlberger Landesregierung 7. Landhaus 6901 Bregenz

das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4 1010 Wien

10. das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung: Dr. Herfrid Hueber Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

**™** 633028

DVR: 0078182

Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042 Datum

0/1-1209/1-1994 Nebenstelle 2982 18.1.1994

Fr. Dr. Margon

#### Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzq.: Do. Zl. 10.213/70-I 2/1993

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

## Zu Z. 50:

Die Anpassungsfaktoren im § 178f Abs. 2 beziehen sich jeweils auf die Gesamtbevölkerung. In der Praxis haben jedoch Frauen eine vergleichsweise höhere Prämie zu leisten als Männer. Private Krankenversicherungsanstalten argumentieren damit, daß Frauen mit großer Wahrscheinlichkeit Leistungen im Zusammenhang mit einer Entbindung in Anspruch nehmen. Die Geburt eines Kindes ist jedoch nicht allein Sache der Frau, sondern in jedem Fall eine Sache der Eltern des Kindes und auch eine wesentliche Angelegenheit der Gesellschaft. Es ist daher nicht einsichtig, warum die Kosten einer Entbindung alleine der Frau über die Prämienfestsetzung zugerechnet werden.

Es sollte daher ausdrücklich normiert werden, daß nur aus dem Grund der möglichen Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung keine geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Prämienfestsetzung gestattet sind.

§ 1780 läßt offen, wie den Versicherten die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Kenntnis gebracht wird. Es ist nicht selbstverständlich daß – wie in den Erläuterungen angeführt – ein Ehemann, der den Versicherungsvertrag kündigt, seine "mitversicherte" Ehefrau von der Kündigung informiert. Es wird vorgeschlagen, entsprechend der Regelung des § 178r den Versicherer zu verpflichten, die Versicherten auf das Fortsetzungsrecht hinzuweisen. Erst danach sollte die im § 1780 normierte zweimonatige Frist zur Erklärung der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses zu laufen beginnen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber Landesamtsdirektor



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1014 Wien

0/1-264/853-1993

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2580

13.1.1994

## Betreff

Zahl

Entwürfe einer B-VG- sowie einer VStG-Novelle zur Einführung eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafangelegenheiten; Stellungnahme Bzg.: Do. Zl. 601.468/24-V/2/93

Die beiden Gesetzentwürfe tragen nachwievor den bisher zur Einführung des Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafrecht geäußerten Bedenken (Stellungnahmen vom 24.8.1992, Zl. 0/1-264/815-1992, und vom 21.7.1993, Zl. 0/1-264/831-1993) nicht Rechnung. Außer grundsätzlichen Überlegungen, die gegen dieses Vorhaben sprechen, wurde darin vor allem daran Kritik geübt, daß die Voraussetzung des Vorliegens rücksichtswürdiger Umstände für die Ausübung des Gnadenrechtes zu unpräzise sei. Außerdem wurde auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand hingewiesen, dessen Kosten allerdings nicht abschätzbar sind. Daher wäre ein Gesetzentwurf so zu gestalten, daß in Ausübung des Gnadenrechtes die Gleichbehandlung der BürgerInnen gewährleistet und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung des Landes ausgeschlossen wird.

Der Begriff der rücksichtswürdigen Umstände findet sich unverändert auch im nunmehrigen Entwurf für eine VStG-Novelle wieder. Zur Unbestimmtheit dieses Begriffes kommt nun noch die völlige Zersplitterung der Entscheidungskompetenz auf die zuständigen Bundesminister und bei Ressortaufteilung auf die einzelnen Mitglieder der Landesregierungen hinzu. Eine einheitliche Handhabung des Gnadenrechtes und damit Gleichbehandlung der Bürger-Innen erscheint so keinesfalls mehr gewährleistet. Im Gegensatz dazu gehen die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz - die Erläuterungen verschweigen dies - in die Richtung, dafür die

Landeshauptmänner für zuständig zu erklären. Eine andere Regelung wird vehement abgelehnt. Sie widerspräche vergleichsweise auch der Konstruktion des Gnadenrechtes im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes.

Eine Abgrenzung des Kriteriums der rücksichtswürdigen Umstände von den Instrumenten des VStG, die auf Grund ähnlicher Umstände zuqunsten des Beschuldigten wirken (z. B. §§ 20 und 21, auch 19) ist nicht getroffen, sodaß mit einem Gnadengesuch eine neuerliche Rechtskontrolle angesprochen werden kann, auch wenn damit kein Rechtsanspruch verbunden ist. Daher kann vorgesehen werden, daß Gnadengesuche in vielen Fällen, nicht nur außerordentlich gelagerten, eingebracht werden. (Im Gegensatz zu § 52a Abs. 1 VStG besteht hier kein strenger Maßstab.) Der so verursachte Verwaltungsaufwand wird ein ganz beträchtlicher sein, weil eine ordnungsgemäße Handhabung ein (neuerliches) Befassen mit dem Fall voraussetzt. Dabei wird ohnedies davon ausgegangen, daß die Erledigung von Gnadengesuchen (wie bei Aufsichtsbeschwerden) nicht bescheidmäßig zu erfolgen hat und auch das Verfahren nicht streng nach dem VStG zu führen ist. Trotzdem muß auch die Ablehnung der Ausübung des Gnadenrechtes dem Gesuchsteller plausibel erklärt werden. Im Verfahren dazu wird jedenfalls der betreffende Verwaltungsakt einzusehen und der Unabhängige Verwaltungssenat zumindest anzuhören sein. Die Kosten daraus wären den Ländern jedenfalls dann vom Bund abzugelten, wenn das Gnadenrecht von einem Bundesminister gehandhabt wird. Dazu kommt, daß auch keine Bagatellgrenze gesetzlich vorgesehen ist.

Nach ho. Verständnis schließt der Entwurf für eine VStG-Novelle nicht aus, daß nachträglich eingetretene außergewöhnliche berücksichtigungswürdige Umstände von Gesuchstellern ins Treffen geführt werden, ja selbst dann nicht, wenn die Geldstrafe, die in einem dem Gesetz entsprechend geführten Verfahren rechtskräftig verhängt worden ist, bereits bezahlt ist. Zusammen mit dem Umstand, daß ein Begnadigungsgesuch unbefristet gestellt werden kann, führt dies zu inakzeptablen Ergebnissen (z. B. Rückzahlung vor Jahren bezahlter Geldstrafen bei nachträglicher unverschuldeter Notlage. Und im Zusammenhang: Soll analog zur Rückzahlung von Geldstrafen für verbüßte Freiheitsstrafen eine Entschädigung geleistet werden?)

Grundsätzlich wäre das Gnadenrecht auch auf jene Fälle zu beschränken, in denen die ordentlichen Rechtsmittel vom Beschuldigten ausgeschöpft worden sind. Damit werden Gesuche nicht nur gegen Bestrafungen im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen, sondern auch, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate auf diese Weise umgangen werden. Außerordentliche Rechtsbehelfe an Organe außerhalb der sonst für die Angelegenheit zuständigen Behörden setzten allgemein voraus, daß alle ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind. Gnadengesuche werden als solche gesehen. Dies liefert im übrigen ein weiteres Argument für die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Handhabung des Gnadenrechtes. Sollte das Gnadenrecht aber auch gegen erstinstanzliche Strafbescheide in Betracht gezogen werden, wäre dessen Ausübung jedenfalls an einen Vorschlag der Unabhängigen Verwaltungssenate zu binden.

Schließlich sollte die Ausübung des Gnadenrechts selbstredend ein entsprechendes Gesuch des Betreffenden voraussetzen.

Abschließend wird im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Herrn Landeshauptmann die Auffassung vertreten, daß von der Einführung des Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafrecht letztlich Abstand genommen werden sollte, wenn es sich gesetzlich nicht in einer Weise gestalten läßt, die rechtsstaatlichen Prinzipien Genüge leistet und keinen am Effekt gemessen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber Landesamtsdirektor